

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
A. Einleitung	27
I. Problemaufriss	27
1. § 97 Abs. 1 ArbGG – ein bislang wenig erforschtes Instrument zur Überwachung der Tariffähigkeit	27
2. Veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	30
3. Tarifverträge als rechtlich abgesicherte Mittel zur Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse	31
4. Nutzung von Tarifverträgen zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen seit 2003	33
5. Kein Antrag nach § 97 Abs. 1 ArbGG von der obersten Bundesbehörde	35
6. Forschungsziel	37
II. Gang der Untersuchung	37
B. Begriff der Tariffähigkeit und gerichtliche Überprüfung vor der Schaffung des gesonderten Beschlussverfahrens	39
I. Begriff der Tariffähigkeit	39
1. Ursprung des Begriffs und erste Erwähnung	39
a) Deutsches Kaiserreich: Keine normative Wirkung	39
b) Erste Streitigkeiten vor dem Ersten Weltkrieg	40
c) Vom Burgfrieden zur Zentralarbeitsgemeinschaft: Keine Anerkennung für Gelbe Gewerkschaften	42
d) Erster Tariffähigkeitsdiskurs in der jungen Weimarer Republik	43
e) Erste staatliche Entscheidung	45
f) Erstes Gesetz zur Verhütung des Missbrauchs von Tariföffnungsklauseln	45
g) Höchstrichterliche Entscheidungen bis zur Schaffung des ArbGG von 1926	46

Inhaltsverzeichnis

h) Einführung im Gesetzestext durch das ArbGG von 1926	47
2. Bedeutung des Begriffs	48
a) Definition	48
b) Verzicht des Gesetzgebers auf ausdrückliche Normierung der Voraussetzungen	49
c) Katalog der Voraussetzungen	50
d) Kriterien für einen Prima-facie-Nachweis missbräuchlicher Tarifregelungen	52
aa) Der ALEB-Beschluss v. 10. 9. 1985	52
bb) Der CGM-Beschluss v. 28. 3. 2006	53
cc) Der CGZP-Beschluss v. 1. 4. 2009	54
dd) GKH-Beschluss v. 5. 10. 2010, CGZP- Beschluss v. 14. 12. 2010 und medsonet- Entscheidung des LAG Hamburg vom 21. 3. 2012	56
II. Gerichtliche Überprüfung vor der Schaffung eines Beschlussverfahrens	58
1. Kein Beschlussverfahren zur Feststellung der Tariffähigkeit im ArbGG von 1926	58
2. Gerichtliche Inzidententscheidungen	59
a) Arbeitsgerichte	59
b) Schlichtungsausschüsse und ordentliche Gerichte	60
c) Reichsversicherungsamt	60
d) Verwaltungsgerichte	61
3. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts	61
a) Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Verbände	62
aa) Tariffähigkeit des Reichsbundes vaterländischer Arbeiter – Bestimmung im Einzelfall	62
bb) Tariffähigkeit der Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes trotz organisatorischer Verbindung zur Arbeitgebergruppe	63
cc) Tariffähigkeit einer Werksgemeinschaft im Reichsbund vaterländischer Arbeiter – Bestätigung der Tariffähigkeit	65
dd) Bestätigung der Tariffähigkeit der Arbeitnehmergruppen des Pommerschen Landbundes	65

ee) Bewertung der RAG-Rechtsprechung in der Rechtslehre	66
b) Tariffähigkeit der syndikalistischen Verbände	67
aa) Satzungsmäßige Kampfansage gegen die Grundlagen des geltenden deutschen Arbeits- und Tarifrechts führen alleine nicht zur Tarifunfähigkeit	67
bb) Keine Tariffähigkeit der Ortsgruppen der Freien Arbeiter Union Deutschlands (FAUD) mangels Anerkennung des geltenden Schlichtungs- und Tarifrechts	69
cc) Bewertung der RAG – Rechtsprechung in der Rechtslehre	70
d) Streit über unmittelbare oder inzidente Feststellung der Tariffähigkeit	71
aa) Überwiegende Ablehnung einer unmittelbaren Tariffähigkeitsüberprüfung	71
bb) Urteil des LAG München v. 28. 5. 1952	72
3. Lediglich außergerichtliche Tariffähigkeitsüberprüfung durch Konkurrenzgewerkschaften	74
C. Durchgeführte Prüfungen der Tariffähigkeit durch die Exekutive	77
I. Überprüfung der Tariffähigkeit in der Weimarer Republik	77
1. Einhellige Ablehnung der gelben Verbände durch die Exekutive	77
2. Überprüfung durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat	79
a) Der vorläufige Reichswirtschaftsrat	79
b) Der Beschluss des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Tarifunfähigkeit des Pommerschen Landbundes	80
c) Der Beschluss des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Tarifunfähigkeit des Bundes der Bäcker- und Konditorgesellen Deutschlands	81
aa) Die Entscheidung vom 21. September 1921	81

Inhaltsverzeichnis

bb) Die Beschwerde der Reichsverbindung Nationaler Gewerkschaften gegen den Beschluss des sozialpolitischen Ausschusses	83
3. Reichsarbeitsminister Brauns gegen die Gelben	83
4. Überprüfung durch die obersten Landesbehörden bei tarifdispositivem Arbeitszeitrecht	85
a) Aufweichung des Achtstundentags durch die tarifdispositive Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923	85
b) Staatliches Eingriffsrecht bei Missbrauch der Tariföffnungsklausel	86
c) Beanstandung des Tarifvertrags der Zuckerwerksvereinigung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Oktober 1927	88
d) Anweisung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 26. April 1929 an die Gewerbeaufsichtsämter, die Tarifverträge von Werkvereinen nicht anzuerkennen	88
5. Feststellung der Tarifunfähigkeit durch die Schlichtungsbehörden	89
II. Überprüfung der Tariffähigkeit der Gewerkschaften durch die Alliierten	91
1. Neustrukturierung der Gewerkschaften unter alliierter Kontrolle	91
2. Prüfung von Ansprüchen auf Rückübertragung gewerkschaftlichen Organisationsvermögens nach der Kontrollratsdirektive Nr. 50	93
a) Kontrollratsdirektive Nr. 50	93
b) Britische Zone: Gewerkschaftsprüfungsausschuss	96
aa) Organisation und Zusammensetzung	96
bb) Bevorzugung von DGB und DAG durch die Militärregierung	97
cc) Erfolglose Anträge von GDA und DHV auf Rückgewähr ehemaligen Gewerkschaftsvermögens	98
c) West-Berlin: Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte nach Kontrollratsdirektive Nr. 50	99
aa) Administrative Spaltung Berlins	99

bb) Abhangigkeit der Berliner Kommission vom Machtwort der Militarregierungen	100
d) Amerikanische Zone: Landesdienststellen fur gesperrtes Vermogen	101
e) Franzosische Zone: Deutsche Regierungsbehorden	101
f) Sowjetzone: FDGB	102
3. Verneinung der Gewerkschaftseigenschaft des DHV durch die „Berliner Kommission fur Anspre auf Vermogenwerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50“	102
a) Schlussentscheidung vom 12. 5. 1953	102
b) Nachspiel zur Schlussentscheidung der „Berliner Kommission fur Anspre auf Vermogenwerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50“ vom 12. 5. 1953 in den obersten Arbeitsbehorden	107
aa) Frage der Anerkennung des DHV vor der Berliner Kommissionsentscheidung	107
(1) Gesuch des DHV um staatliches Einschreiten gegen Konkurrenzgewerkschaften	107
(2) Forderung des DHV nach Beteiligung bei der Ausarbeitung der Durchfurungsverordnung zum Gesetz uber die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen	109
bb) Frage der Anerkennung des DHV nach der Berliner Kommissionsentscheidung	112
(1) Tragweite der Kommissionsentscheidung	112
(2) Ablehnung der Eintragung im Tarifregister und Einleitung des arbeitsgerichtlichen Uberprufungsverfahrens durch Berliner Arbeitsbehorde	113
(3) Gesuch der Hamburger Arbeitsbehorde um bundeseinheitliche Klarung	114
(4) Zurckstellung der Eintragung von DHV- Tarifvertragen durch das Bundesarbeitsministerium	115
(5) Eintragung im Bundesregister noch vor Ausgang des Berliner Verfahrens	116

(6) Feststellung der Tariffähigkeit des DHV fest durch das Arbeitsgericht Hamburg	119
III. Überprüfung der Tariffähigkeit durch das Bundesministerium für Arbeit	119
1. Instrumente zur Überprüfung der Tariffähigkeit	119
2. Überprüfung der Tariffähigkeit durch das Bundesministerium für Arbeit von 1949 bis 1953	121
a) Selbstständige Überprüfung des Deutschen Konditor-Gehilfen-Bund durch das BAM – Das Tarifregister als Ordnungsinstrument	121
aa) Stärkste Reglementierung eines Tarifakteurs in der Geschichte des Bundesarbeitsministeriums	121
bb) Der Deutsche Konditor-Gehilfen-Bund beantragt die behördliche Anerkennung	121
cc) Das BAM beklagt die Entscheidung gegen das Konzessionierungssystem	122
dd) Der Magistrat von Berlin versagt dem Deutschen Konditor-Gehilfen-Bund die Eintragung in das Berliner Tarifregister	123
ee) Die Landesarbeitsbehörden drängen auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsministeriums	124
ff) Der Bundesarbeitsminister entscheidet sich gegen die Eintragung des Tarifvertrags des Deutschen Konditor-Gehilfen-Bunds	126
b) Langwieriges Verfahren um die Anerkennung des DHV – wachsendes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Klärungsmöglichkeit	128
c) Unsicherheit bei der Anerkennung des Bundes Christlicher Gewerkschaften	130
aa) Der Bund Christlicher Gewerkschaften beantragt 1950 die Anerkennung als Gewerkschaft beim BAM und beim britischen Chief Manpower Officer	130
bb) Teilnahme an Restitutionsverfahren als primäres Anliegen	131
cc) Registereintrag soll den Zusatz „Tariffähigkeit umstritten“ erhalten	132

d)	Bundesarbeitsminister Storch erteilt dem DGB eine Rüge für „kommunistische Propagandaentschließungen“	133
e)	Herschel verlangt länderübergreifende Kooperation zur Klärung von Zweifeln an der Tariffähigkeit einzelner Gewerkschaften	134
aa)	Frühjahr 1952: Einrichtung von Referentenbesprechungen über „Fragen der Tariffähigkeit und der Registrierung von Tarifverträgen“	134
bb)	Mai 1952: Investigative Überprüfung der gelebten Gewerkschaftstrukturen und Tarifregister als Kontrollinstrument	134
cc)	Oktober 1952: Bund und Länder beschließen, bei der Bewertung von Tariffähigkeitsfragen einheitlich zu verfahren	135
dd)	Februar 1953: Bis zur Schaffung des Beschlussverfahrens nimmt Herschel die obersten Arbeitsbehörden in die Verantwortung	136
2.	Überprüfung der Tariffähigkeit durch das Bundesministerium für Arbeit nach der Schaffung des § 97 Abs. 1 ArbGG	137
a)	1954: Das Bundesarbeitsministerium erklärt, von der Einleitung eines Verfahrens nach § 97 Abs. 1 ArbGG grundsätzlich abzusehen	137
aa)	Erste Konfrontation mit § 97 Abs. 1 ArbGG im Fall DHV	137
bb)	Eintragung der DHV-Tarifverträge „mangels Handlungsalternativen“	138
cc)	Grundsatzentscheidung gegen die ministeriale Antragsbefugnis nach § 97 Abs. 1 ArbGG	140
b)	„Zunächst eintragen“ – die Devise des BAM auf der Tagung der Arbeitsrechtsreferenten am 30. März 1955	140
c)	1956: Einrichtung eines internen Verfahrens zur Überprüfung erstmalig in Erscheinung tretender Tarifpartner	142
d)	1974: Eintragung nichtexistenter Gewerkschaft als Konsequenz sinkender Prüfungsintensität des BAM	144

Inhaltsverzeichnis

e) 1978: Erneute Ablehnung der gerichtlichen Klärung im Fall der tarifunfähigen CGBCE	146
aa) BAG-Beschluss vom 16. 1. 1990: CGBCE tarifunfähig	146
bb) BAG-Beschluss v. 14. 3. 1978: Zurückweisung des Antrags der CGBCE und anschließende Löschung der Tarifverträge aus dem Tarifregister	146
cc) Gerichtliche Klärung „nicht opportun“	147
dd) Augenfällige Indizien für die Tarifunfähigkeit der CGCBE	148
IV. Überprüfung der Tariffähigkeit durch die Arbeitsbehörde von West-Berlin	150
1. Die Arbeitsverwaltung als Kontrollbehörde der Tariflandschaft nach dem TVG von West-Berlin	150
a) Ein Tarifvertragsgesetz zur „Abschirmung gegen den Osten“	150
b) Weitreichende Befugnisse zur Kontrolle der Tarifakteure	151
c) Einleitung des Verfahrens nach § 97 Abs. 1 ArbGG von Amts wegen	151
d) Nutzung der Kontrollinstrumente durch die Berliner Arbeitsbehörde	153
2. Magistrat für Arbeit gegen FDGB Groß-Berlin	155
a) Gewerkschaftspolitischer Kontext des Verfahrens: Die innerdeutsche Grenze verläuft auch zwischen FDGB und DGB	155
aa) Die Spaltung der Berliner Gewerkschaften und das Scheitern der Interzonenkonferenzen	155
bb) Der Antikommunismus im DGB	158
b) Das Verfahren gegen den FDGB im Kontext der sogenannten „Politischen Justiz“ gegen Kommunisten in den fünfziger Jahren	161
aa) Begriff und Funktion der sogenannten „Politischen Justiz“	162
bb) 1949–1951: Bekämpfung kommunistischer Betätigung durch exekutive Maßnahmen	162

cc) „Politische Justiz“ gegen Kommunisten ab 1951	164
(1) Die Strafgerichte	164
(2) Sonstige Gerichte	166
c) Feststellung der Tarifunfähigkeit der IG Metall im FDGB durch das Landesarbeitsgericht Berlin	168
aa) Ablehnung der Registrierung durch den Magistrat für Arbeit	168
bb) Feststellung der Abhängigkeit des FDGB von der SED durch das Arbeitsgericht Berlin	170
(1) Antrag der IG Metall im FDGB auf Aufhebung des arbeitsbehördlichen Ablehnungsbescheids	170
(2) Bestätigung der Entscheidung der Abteilung Arbeit durch das Arbeitsgericht Berlin	170
(3) Fehlende Unabhängigkeit wegen Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht	171
(4) Keine Gewähr für die Einhaltung tariflicher Pflichten	173
cc) Kampfansage des FDGB	175
dd) Erfolglose Rechtsbeschwerde der IG Metall im FDGB	178
ee) Politische Zielsetzung des Gesetzgebers verwirklicht	180
3. Senator für Arbeit gegen die Gewerkschaft Deutscher Geistesarbeiter	182
a) Zeitliche Einordnung des Verfahrens	182
b) Ermittlungsauftrag aus der Senatsverwaltung für Inneres	185
c) Verfahren zur Überprüfung der Tariffähigkeit als Instrument der politischen Justiz gegen die Gewerkschaft Deutscher Geistesarbeiter	189
aa) Erste Ermittlungsergebnisse	189
bb) Überdehnung der Nachweispflicht nach § 14 DVO zum TVG von Groß-Berlin	191
cc) „Getarnter Angriff“ durch die Antragstellung nach § 97 Abs. 1 ArbGG?	194

Inhaltsverzeichnis

dd) Vergeblicher Versuch, der West-Berliner Zuständigkeit zu entgehen	198
ee) Feststellung der Tarifunfähigkeit der GDG durch das Arbeitsgericht Berlin	201
ff) Überdehnung des Rechtsschutzbedürfnisses?	204
gg) Beilegung des Rechtsstreits durch Namensänderung	207
d) Relevanz der Quelle für die Bewertung des Selbstverständnisses der Berliner Arbeitsbehörde	209
4. Weitere Verfahren der Berliner Arbeitsbehörde	211
a) Magistratsverwaltung für Arbeit vs. Deutscher Konditor- Gesellen- Bund	211
b) Senator für Arbeit vs. DHV	211
c) Senator für Arbeit vs. Deutscher Beamtenbund (Landesbund Berlin)	213
d) Senator für Arbeit vs. Deutscher Fleischergesellen- Bund	214
e) Senator für Arbeit vs. Verband nichtselbständiger Augenoptiker e. V.	216
f) Senator für Arbeit vs. Verband der Film-, Funk- und Fernsehschaffenden e. V.	217
g) Senator für Arbeit vs. Tarifgemeinschaft der angestellten Apotheker in öffentlichen Apotheken, Landesgruppe Berlin	219
h) Senator für Arbeit vs. Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften	221
V. Überprüfung der Tariffähigkeit durch die anderen Landesministerien	223
D. Die Entstehungsgeschichte des § 97 ArbGG	227
I. Anknüpfungspunkte für die Entstehungsgeschichte einer Norm	227
II. Historische Auslegung: Vorgängerregelungen des § 97 ArbGG	229
1. Vorgängerregelungen in Arbeitsgerichtsgesetzen	229
a) Beschlussverfahren im Arbeitsgerichtsgesetz von 1926	229
aa) Eine Gerichtsbarkeit für alle Arbeitnehmer	229

bb) Bedürfnis nach Neuordnung des arbeitsrechtlichen Gerichtsprozesses	229
cc) Erstes arbeitsrechtliches Beschlussverfahren für Fälle des Betriebsrätegesetz	230
dd) Kein Beschlussverfahren zur Feststellung der Tariffähigkeit	231
ee) Ausübung der staatlichen Eingriffsbefugnis durch die Gerichte	231
b) Kontrollratsgesetz Nr. 21	233
c) Arbeitsgerichtsgesetze der Länder nach 1945	234
aa) Amerikanische Zone	234
bb) Französische Zone	235
cc) Britische Zone	236
dd) West-Berlin	236
2. Ermächtigung der Exekutive zur Überprüfung der Tariffähigkeit in tarifvertragsgesetzlichen Regelungen	237
a) Wirkung der Eintragung im Tarifregister und Konsequenz für die Annahme einer Prüfungspflicht	237
b) Tarifvertragsverordnung vom 23. 12. 1918	238
aa) Keine direkte staatliche Eingriffsmöglichkeit in der Tarifvertragsverordnung	238
bb) Behördliches Verfahren zur Überprüfung der Tariffähigkeit nach dem Referentenentwurf zur Tarifvertragsverordnung vom Mai 1931	239
c) Tarifvertragsgesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Herschels Wunsch nach konstitutiver Registereintragung bleibt unerfüllt	241
d) Tarifrechtliche Regelungen der französischen Zone etablieren staatliches Vetorecht	243
e) Diskurs 1948/49 „Selbstregulierung versus staatliches Korrektiv im Tarifrecht der Sozialen Marktwirtschaft“	245
f) Tarifvertragsgesetz von West-Berlin: Geburtsstunde des Beschlussverfahrens zur Entscheidung über die Tariffähigkeit	249
aa) Sonderstatus und Anwendung von Bundesrecht in Berlin	249
bb) Tarifrechtliche Situation in West-Berlin bis 1950	252

Inhaltsverzeichnis

cc) Stadtverordnetenversammlung beschließt schärfere Eingriffsmöglichkeiten gegen „kommunistische Tarnorganisationen“	253
dd) Veto der Alliierten und Schaffung des ersten Beschlussverfahrens zur Überprüfung der Tariffähigkeit	257
ee) Wirksame Bekämpfung des FDGB und der Kampf um die Erhaltung ihrer gesetzlichen Grundlage	261
ff) Stillschweigegebot über politische Gesetzesmotivation und Übernahme des TVG 1975 in Berlin	265
III. Genetische Auslegung: Gesetzesmaterialien zu § 97 ArbGG	268
1. Der parlamentarische Gesetzgebungsprozess und das Schweigen über § 97 ArbGG	268
a) Bundestagsdrucksachen	268
b) Protokolle der parlamentarischen Ausschüsse	270
c) Plenarprotokolle des Bundestags	275
d) Eingaben beim Parlament	276
2. Gesetzesmaterialien des Bundesministeriums für Arbeit	279
3. Gesetzesmaterialien des Bundesministeriums für Justiz	282
4. Das Echo auf § 97 Abs. 1 ArbGG in der rechtswissenschaftlichen Literatur	283
a) Erstes Echo in den Fachzeitschriften	283
b) Erstes Echo in den Kommentaren	286
c) Aktuelle Kommentare	287
E. Das Gebot der Anwendung des § 97 Abs. 1 ArbGG heute	291
I. Bedeutung der Entstehungsgeschichte für die heutige Anwendung des § 97 Abs. 1 ArbGG	291
II. Auslegung jenseits der Entstehungsgeschichte: Antragsrecht oder Antragspflicht	294
III. Die Anwendung der Verwaltungsmaximen auf exekutives Handeln	295
1. Die Unterscheidung zwischen gubernativen und administrativen Handeln	295
2. Administratives Handeln	297

3. Gubernatives Handeln	298
IV. Die Anwendung der Verwaltungsmaximen auf § 97 Abs. 1 ArbGG	
1. Auslegung nach Wortlaut und Systematik	300
2. Auslegung nach Sinn und Zweck	302
a) Teleologische Zuordnung einer Norm zur Administrativen	302
b) Teleologische Zuordnung durch das BAG: § 97 Abs. 1 ArbGG als administrative Bestimmung zur Stärkung der Tarifautonomie	303
c) § 97 Abs. 1 ArbGG als administrative Bestimmung der Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltung	305
d) § 97 Abs. 1 ArbGG als administrative Bestimmung der Rechtsaufsicht im Bereich der Regulierung zur „Steuerung sozialer Gerechtigkeit“	308
aa) „Steuerung sozialer Gerechtigkeit“ als Verwaltungsaufgabe	308
bb) Vertrauen auf die Selbstregulierungs Kräfte und Einstandspflicht	309
cc) Regulierung und Subsidiarität als Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft	310
dd) Zuordnung der Regulierung zur administrativen Tätigkeit	311
ee) Garantie eines Verhandlungsgleichgewichts im hierarchisch geprägten Arbeitsverhältnis als Ordnungsziel der arbeitsadministrativen Regulierung	312
ff) Einseitige „Preisbildung“ bei Tarifvertragsabschlüssen	313
V. Die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens bei § 97 Abs. 1 ArbGG	
1. Verwaltungsverfahrensrechtliche Pflichten als Konsequenz der Einordnung als administrative Regelung	315
2. Zweistufiger Mechanismus zur Ermessensentscheidung	316
a) Erste Stufe: Pflicht zu kontinuierlichem Monitoring anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien	316

Inhaltsverzeichnis

b) Zweite Stufe: Pflicht zur Betätigung pflichtgemäßem Ermessens über den Eintritt des Subsidiaritätsfalls	317
c) Ermessensreduzierung auf Null	318
d) Fallgruppen der Ermessensreduzierung auf Null	319
aa) Ermöglichung „sittenwidriger Vergütung“	319
bb) Erhebliches Überwiegen arbeitsvertraglicher Bezugnahme gegenüber Tarifgebundenheit	321
cc) Anreiz zur erheblichen Kostenreduktion durch tarifdispositive Gestaltung eines Entlohnungsgrundsatzes	322
dd) Europarechtlicher Auftrag zur „Achtung des Gesamtschutzes der Arbeitnehmer“ und die Pflicht zu seiner Gewährleistung durch Verwaltungs- und Gerichtsverfahren	324
 F. Zusammenfassung und Ergebnis	327
I. Zusammenfassung: Entstehungsgeschichte des § 97 ArbGG	327
II. Zusammenfassung: Das Gebot der Anwendung des § 97 Abs. 1 ArbGG heute	332
III. Ergebnis	335
 Literaturverzeichnis	341